



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 49

Rostock, 09.11.2021

Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock vom 5. November 2021

**Verfahrensordnung
für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“
gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock**

vom 5. November 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes kann der Akademische Senat die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ nach § 73 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes an eine Privatdozentin/einen Privatdozenten zur Gewinnung als außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor und nach § 73 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes an eine Wissenschaftlerin/einen Wissenschaftler oder eine Künstlerin/einen Künstler zur Gewinnung als Honorarprofessorin/Honorarprofessor verleihen. Diese Verfahrensordnung soll eine einheitliche Vorgehensweise und Gleichbehandlung der entsprechenden Anträge innerhalb der Universität Rostock, aber auch Transparenz gewährleisten. Sie bindet die Fakultäten der Universität Rostock und geht eigenen Regelungen von Fakultäten zu diesen Verfahren vor.

(2) Die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ begründet weder ein Dienstverhältnis noch eine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses. Sie darf im Falle einer außerplanmäßigen Professur nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnungen verliehen werden.

**§ 2
Inhaltliche Anforderungen**

(1) Für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 73 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes können Privatdozentinnen/Private dozenten vorgeschlagen werden, wenn:

1. seit der Verleihung der Lehrbefugnis in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt wurden,
2. hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre, die den Anforderungen an die Berufung auf eine W2- oder W3- Professur entsprechen (§§ 3, 4), erbracht wurden und
3. durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird.

(2) Für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 73 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler vorgeschlagen werden, wenn:

1. in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Rostock ausgeübt wurden,

2. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen (§ 5), ausgewiesen werden können und
3. durch die Gewinnung als Honorarprofessorin/Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird.

Die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 73 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes darf nur verliehen werden an Personen, die nicht an der Universität Rostock inklusive Universitätsmedizin Rostock hauptberuflich beschäftigt sind.

§ 3 Leistungen in der Forschung

Für das Vorliegen hervorragender Leistungen in der Forschung nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 können insbesondere von Bedeutung sein:

1. Nachweis eines Listenplatzes in einem Berufungsverfahren an einer deutschen Hochschule,
2. Vertretung eines Lehrstuhls (mindestens zwei Semester),
3. Nachweis der aktiven Vertretung einer eigenständigen Forschungsrichtung innerhalb der Fakultät,
4. Kontinuierlich eingeworbene und begutachtete Drittmittel,
5. Projektleitung von Forschungsvorhaben, Mitarbeit in internationalen Projekten,
6. Anzahl der betreuten Dissertationen,
7. kontinuierliche Forschungs- und Publikationstätigkeit nach Abschluss der Habilitation,
8. hochwertige Publikationstätigkeit unter Berücksichtigung der Fachkultur,
9. Organisation von bedeutsamen nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Konferenzen,
10. wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen,
11. Vorträge auf bedeutsamen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen.

Die jeweilige Fakultät kann in einer Richtlinie festlegen, welche fachspezifischen Anforderungen als Qualitätsstandards zu beachten sind.

§ 4 Lehrtätigkeit und Leistungen in der Lehre

(1) Die vorangegangene selbständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 hat mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester zu umfassen oder mindestens vier Semesterwochenstunden im Studienjahr. Sie muss nachvollziehbar dokumentiert und von der Studiendekanin/dem Studiendekan schriftlich bestätigt sein. Im Falle der Verleihung einer Honorarprofessur gemäß § 2 Absatz 2 muss die Lehrtätigkeit vollständig an der Universität Rostock durchgeführt worden sein.

(2) Für das Vorliegen hervorragender Leistungen in der Lehre nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden sowohl Quantität als auch Qualität der Lehrleistung geprüft. Von Bedeutung können insbesondere überdurchschnittlich evaluierte Lehrveranstaltungen in den letzten zwei Jahren sein. Die jeweilige Fakultät kann in einer Richtlinie genauer bestimmen, welche fachspezifischen Anforderungen als Qualitätsstandards zu beachten sind.

§ 5

Leistungen in der beruflichen Praxis

Für das Vorliegen hervorragender Leistungen in der beruflichen Praxis nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 spricht, wenn auf einem an der antragstellenden Fakultät vertretenen Fachgebiet eigene Leistungen in Forschung und Lehre oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bestehen, die den Anforderungen an hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die jeweilige Fakultät kann in einer Richtlinie genauer bestimmen, welche fachspezifischen Anforderungen als Qualitätsstandards zu beachten sind.

§ 6

Verkürzung der Fünfjahresfrist

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die in § 2 Absatz 1 Nr.1 und Absatz 2 Nr. 1 genannte Bewährungszeit von fünf Jahren in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Als solche Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Nachweis eines Rufes auf eine W2- oder W3- Professur oder zumindest eines Listenplatzes in einem Berufungsverfahren an einer deutschen Hochschule,
2. Lehrstuhlvertretung von mindestens vier Semestern,
3. hochrangige wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen.

Das Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen ist durch geeignete Nachweise darzulegen. Entscheidend ist das Gesamtbild.

§ 7

Gutachten

Die hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis sind durch zwei Gutachten von Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen in deutscher Sprache zu begründen.

§ 8

Ergänzung des Lehrangebots

(1) Eine wesentliche Ergänzung des Lehrangebots nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 ist gegeben, wenn zusätzliche oder besondere Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche das Lehrangebot der entsprechenden Fakultät bereichern. Dementsprechende Lehrveranstaltungen müssen sowohl für die Vergangenheit vorliegen als auch zukünftig angeboten werden. Ein Wechsel des bisherigen ergänzenden Lehrangebots ist nicht erforderlich.

(2) Die wesentliche Ergänzung des Lehrangebotes ist durch Ausweisung zusätzlicher oder besonderer Lehrangebote zu belegen und von der Studiendekanin/dem Studiendekan zu bestätigen.

§ 9

Verfahrensablauf

(1) Die Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 erfolgt auf Antrag

mindestens einer Professorin/eines Professors der entsprechenden Fakultät. Ein Antrag für die eigene Person kann nicht gestellt werden. Der Antrag ist an die Dekanin/den Dekan zu richten und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. einen Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. gegebenenfalls eine Kopie der Urkunde über die Privatdozentur sowie einer etwaigen Umhabilitation,
3. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
4. ein strukturiertes Publikationsverzeichnis,
5. den Nachweis einer ausreichenden Lehrtätigkeit nach § 4 Absatz 1 mit schriftlicher Bestätigung durch die Studiendekanin/den Studiendekan,
6. eine Stellungnahme zur Lehrleistung durch die Studiendekanin/den Studiendekan,
7. ein Verzeichnis der zusätzlichen oder besonderen Lehrangebote nach § 8 Absatz 2 mit schriftlicher Bestätigung durch die Studiendekanin/den Studiendekan,
8. unverbindliche Vorschläge für die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter.

Das Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen im Falle einer vorzeitigen Antragstellung nach § 6 ist durch geeignete Nachweise darzulegen.

(2) Das Dekanat überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen und leitet den Antrag zum Beschluss über eine Eröffnung des Verfahrens an den Fakultätsrat weiter. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Verfahrens.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Verfahrens. Die Fakultäten sind dafür verantwortlich, dass die vorgeschlagenen Personen die gesetzlichen Anforderungen sowie die Voraussetzungen dieser Verfahrensrichtlinie erfüllen. Sofern der Fakultätsrat zu einem positiven Votum kommt, bestimmt er unter Berücksichtigung der Vorschläge der Antragstellerin/des Antragstellers die zwei auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter. Bei der Auswahl ist die universitäre „Richtlinie zur Befangenheit in Berufungsverfahren“ zu beachten. Lehnt der Fakultätsrat den Antrag ab, informiert die Dekanin/der Dekan die Antragstellerin/den Antragsteller schriftlich darüber. Das Verfahren ist in diesem Fall beendet.

(4) Nach Vorlage der Gutachten beschließt der Fakultätsrat auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen über die Weiterleitung des Antrags über das Rektorat an den Akademischen Senat.

(5) Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bedient es sich einer Stellungnahme der Stabsstelle Berufungen zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften.

(6) Nach Weiterleitung des Antrags beschließt der Akademische Senat über die eingereichten Vorschläge in geheimer Abstimmung.

§ 10 Verleihung der Bezeichnung

(1) Mit Beschluss des Akademischen Senats ist die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ verliehen.

(2) Die Bezeichnung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die betroffene Person die Urkunde über die Verleihung erhalten hat. Die Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor

und der/dem Vorsitzenden des Akademischen Senats unterzeichnet und über die Stabsstelle Berufungen von der jeweiligen Fakultät an die betroffene Person ausgehändigt.

(3) Die Fakultät ist aufgefordert, darauf zu achten, dass auch nach der Verleihung der Bezeichnung die Lehrtätigkeit in dem in § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Umfang kontinuierlich und tatsächlich fortgeführt wird.

§ 11

Verleihung der Bezeichnung gemäß § 2 Absatz 1 nach Umhabilitation

Eine Umhabilitation mit Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 2 Absatz 1 ist zulässig, wenn:

1. die habilitierte Wissenschaftlerin/der habilitierte Wissenschaftler zuvor umhabilitiert wird,
2. ein Antrag der Fakultät auf Verleihung der Lehrbefugnis für die Universität Rostock nach § 72 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes gestellt und vom Akademischen Senat beschlossen wird und
3. nach Verleihung der Lehrbefugnis der Akademische Senat auch antragsgemäß über die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ gemäß § 2 Absatz 1 beschließt.

§ 12

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen

(1) Die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat nach § 73 Absatz 3 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes widerrufen werden, wenn die betreffende Person vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der dem Akademischen Senat angehörenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(2) Die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ erlischt ohne Weiteres bei einem schriftlichen Verzicht, wenn die Lehrbefugnis an der Universität Rostock nicht mehr besteht oder an einer anderen Hochschule verliehen wird sowie bei der Ernennung zur Professorin/zum Professor oder zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor; bei einer befristeten Ernennung zur Professorin/zum Professor oder zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis. Der Verzicht ist gegenüber der Dekanin/dem Dekan zu erklären, die/der den Akademischen Senat darüber informiert. Gleiches gilt in den anderen Fällen eines Erlöschens.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats. Vor der Rücknahme ist außerdem der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ darf diese nicht mehr weiter geführt werden.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur oder einer Honorarprofessur an der Universität Rostock in der Fassung vom 13. März 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. November 2021.

Rostock, den 5. November 2021

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck